

AUSZUG

aus der Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates am 17.09.2018
öffentlich

TOP 9

**Zweckvereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen als
sog. Schwerpunktjugendamt zur Übernahme der Aufgaben im Rahmen des
Clearingverfahrens
Vorlage: 20186236**

ANTRAG

Der Stadtrat stimmt, unter dem Vorbehalt der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, dem Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung (§12 KomZG) nebst Zusatzvereinbarung zu.

Beschluss des Stadtrates:

Antrag einstimmig angenommen.-----

Begründung:

Mit dem 01. November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Mit dem Gesetz wurden sowohl fachliche Standards als auch eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eingeführt. Die Umsetzung des Verfahrens zur Verteilung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen erfordert eine landesgesetzliche Regelung, die mit der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen vom 25.01.2017 umgesetzt wurde. Hiernach richtet sich die Aufnahmeverpflichtung des jeweiligen Jugendamtes nach der ermittelten landesweiten Verteilerquote (einwohnerbezogen) unter Zugrundelegung der vom Bundesverwaltungsamt ermittelten Aufnahmequote für Rheinland-Pfalz.

Zum 23.08.2018 ist die Stadtverwaltung Ludwigshafen für 88 unbegleitete Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige zuständig. Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII gab es im Jahr 2018 bislang in 8 Fällen.

§ 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht vor, dass zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Vorhaltung fachlicher Standards im Rahmen des Clearingverfahrens mehrere Jugendämter ein sog. Schwerpunktjugendamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beauftragen können.

Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes sind insbesondere:

- Die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII
- Klärung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs des jungen Menschen
- Die Feststellung, ob das Kindeswohl durch die Durchführung eines Verteilverfahrens gefährdet wäre
- Der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung
- Prüfung der Möglichkeiten und ggf. Umsetzung der Zusammenführung wegen familiärer und sozialer Bezüge
- Die Inaugenscheinnahme zur qualifizierten Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters (in Zweifelsfällen ggf. durch ärztl. Untersuchung)
- Begleitung zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei der zuständigen Behörde
- Die Meldung an die zentrale Landesstelle
- Die werktägliche Meldung an das Bundesverwaltungsamt bis zur Beendigung des Clearingverfahrens
- Die rechtliche Vertretung des jungen Menschen mit Ausnahme des Antrags auf Bestellung eines Vormundes bei Familiengericht
- Fallübergabe und Clearingsbericht an das Zuweisungsjugendamt

In Rheinland-Pfalz gibt es mit den Jugendämtern der Landkreise Mainz-Bingen und Kusel sowie den Städten Trier und Mainz insgesamt 4 solcher Schwerpunktjugendämter.

Durch die Bildung von Schwerpunktjugendämtern sollen die Kompetenzen im Rahmen des

Clearingverfahrens gestärkt und gebündelt werden.

Ziel des Landes Rheinland-Pfalz ist es, dass sich alle Jugendämter einem der Schwerpunktjugendämter anschließen um die Aufgaben und Verfahren der (vorläufigen) Inobhutnahme zu konzentrieren.

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt die Funktion des Schwerpunktjugendamtes bereits für die Städte Worms und Bad Kreuznach sowie für die Landkreise Alzey-Worms und Bad Kreuznach.

Im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung sollen die entsprechenden Gremienbeschlüsse der beteiligten Kommunen im September erfolgen.

Auf Nachfrage hat das Jugendamt Mainz-Bingen mitgeteilt, dass die pauschale Landeszuweisung von zurzeit 1.046 Euro für jede vorläufige Inobhutnahme auskömmlich sei und bei gleichbleibender Landeszuweisung keine weiteren Kosten auf die beteiligten Jugendämter zukommen würden.